

2190/AB
vom 14.08.2025 zu 2589/J (XXVIII. GP)sozialministerium.gv.at BundesministeriumArbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und KonsumentenschutzKorinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.484.982

Wien, 28.7.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2589/J der Abgeordneten Irene Eisenhut betreffend Festhalten am Verbot des Gebrauchshundesports** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist Ihnen bekannt, dass die gegenständliche Verordnung in der derzeitig gültigen Fassung de facto zu einem Verbot des international ausgeübten und als immaterielles Kulturerbe anerkannten Gebrauchshundesports führt?*

Der Gebrauchshundesport bleibt selbstverständlich erhalten und kann weiterhin frei ausgeübt werden. Die neuen Bestimmungen greifen nicht in die vielseitigen sportlichen Disziplinen des Gebrauchshundesports ein, die auf Gehorsam, Teamarbeit, Geschicklichkeit und die Stärkung der Hund-Mensch-Beziehung abzielen. Nur ein eng abgegrenzter Bereich – das gezielte, aggressive Beißtraining im privaten Bereich – wird künftig eingeschränkt, sofern es außerhalb eines öffentlichen Schutzdienstes stattfindet.

Diensthunde der Polizei, des Bundesheeres und des Zolls sind ausdrücklich von der neuen Verordnung ausgenommen. Ihre Ausbildung erfolgt weiterhin auf höchstem Niveau und unter strengen tierschutzrechtlichen Standards.

Fragen 2 und 3:

- *Inwiefern stellt die derzeitig gültige Verordnung, im Vergleich zum zuvor geltenden Regelungsregime, unter Einbeziehung aller Interessensgruppen, eine Verbesserung der Rechtslage dar?*
- *Auf Basis welcher Entscheidungsgrundlagen haben Sie sich entschlossen an der Verordnung Ihres Amtsvorgängers festzuhalten?*

Die neue Regelung stellt einen ausgewogenen Weg dar: Sie schützt Tiere vor gefährlicher, aggressionsfördernder Ausbildung im privaten Bereich, gewährleistet aber zugleich weiterhin die überwiegende Ausübung des Gebrauchshundesports sowie die professionelle Ausbildung von Diensthunden im öffentlichen Interesse. Gerade in den letzten Jahren haben tragische Vorfälle gezeigt, wie wichtig klare Regeln im Bereich des privaten Hundetrainings sind. Die Verordnung trägt dazu bei, Mensch und Tier gleichermaßen besser zu schützen, ohne die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder die wichtige Arbeit von Diensthunden einzuschränken.

Fragen 4 bis 11:

- *Wurden zum Gegenstand der Verordnung NGOs angehört?*
 - Wenn ja, welche? (Name der Organisation, des bei Ihnen vorstellig gewordenen Vertreters und Datum des Treffens)*
 - Wenn ja, beabsichtigen Sie daraus gewonnene Erkenntnisse in das Regelungsregime betreffend Hundeausbildung einfließen zu lassen?*
 - Wenn ja, in welcher Form?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden zum Gegenstand der Verordnung Wissenschaftler oder Experten angehört?*
 - Wenn ja, welche? (Name, Institution, Datum der Unterredung)*
 - Wenn ja, beabsichtigen Sie daraus gewonnene Erkenntnisse in das Regelungsregime betreffend Hundeausbildung einfließen zu lassen?*
 - Wenn ja, in welcher Form?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
 - Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden Vertreter aus dem Bereich des Gebrauchshundesports angehört?*
 - Wenn ja, beabsichtigen Sie daraus gewonnene Erkenntnisse in das Regelungsregime betreffend Hundeausbildung einfließen zu lassen?*

- i. Wenn ja, in welcher Form?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wurde der Dachverband ÖKV (Österreichischer Kynologenverband) angehört?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, beabsichtigen Sie daraus gewonnene Erkenntnisse in das Regelungsregime betreffend Hundeausbildung einfließen zu lassen?
 - i. Wenn ja, in welcher Form?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden Auskünfte bzw. Stellungnahmen des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere von dessen Diensthundeführern eingeholt?
 - a. Wenn ja, wann? (Datum, Bezeichnung der Dienststelle/Organisationseinheit, welche die Stellungnahme/Auskunft abgegeben hat und Vorlage der Stellungnahme)
 - b. Wenn ja, beabsichtigen Sie daraus gewonnene Erkenntnisse in das Regelungsregime betreffend Hundeausbildung einfließen zu lassen?
 - i. Wenn ja, in welcher Form?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden Auskünfte bzw. Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere von dessen Diensthundeführern eingeholt?
 - a. Wenn ja, wann? (Datum, Bezeichnung der Dienststelle/Organisationseinheit, welche die Stellungnahme/Auskunft abgegeben hat und Vorlage der Stellungnahme)
 - b. Wenn ja, beabsichtigen Sie daraus gewonnene Erkenntnisse in das Regelungsregime betreffend Hundeausbildung einfließen zu lassen?
 - i. Wenn ja: In welcher Form?
 - ii. Wenn nein: Warum nicht?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden Auskünfte bzw. Stellungnahmen des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere von dessen Diensthundeführern eingeholt?
 - a. Wenn ja, wann? (Datum, Bezeichnung der Dienststelle/Organisationseinheit, welche die Stellungnahme/Auskunft abgegeben hat und Vorlage der Stellungnahme)
 - b. Wenn ja, beabsichtigen Sie daraus gewonnene Erkenntnisse in das Regelungsregime betreffend Hundeausbildung einfließen zu lassen?

- i. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden Auskünfte bzw. Stellungnahmen von Rettungsorganisationen, insbesondere von deren Diensthundeführern eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, wann? (Datum, Bezeichnung der Dienststelle/Organisationseinheit, welche die Stellungnahme/Auskunft abgegeben hat und Vorlage der Stellungnahme)*
 - b. *Wenn ja, beabsichtigen Sie daraus gewonnene Erkenntnisse in das Regelungsregime betreffend Hundeausbildung einfließen zu lassen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Standpunkte der betroffenen Stakeholder:innen zum Schutzhundedienst sind bzw. waren hinlänglich bekannt und wurden bei der Erarbeitung der Novelle nach Möglichkeit beachtet.

Frage 12:

- *Ist beabsichtigt die Ausbildung und Ausübung des als immaterielles Kulturerbe anerkannten Gebrauchshundesports in seiner international üblichen Form in den Ausnahmekatalog der Verordnung aufzunehmen und so sein Fortbestehen in Österreich zu sichern?*

In Österreich genießt der Gebrauchshundesport nicht die Anerkennung als immaterielles Kulturerbe. Der Gebrauchshundesport kann in seiner überwiegenden Form auch weiterhin ausgeübt werden. Sein Fortbestehen ist somit gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

